

Bundesgesetzblatt ²⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1987

Ausgegeben zu Bonn am 21. Mai 1987

Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
11. 5. 87	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 2. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke	278
11. 5. 87	Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Saming	280
15. 4. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit	282
16. 4. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago über Finanzielle Zusammenarbeit	284
24. 4. 87	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit	285
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur	287
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial	288
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen	288
6. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation	289
7. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969	289
8. 5. 87	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See	289
29. 4. 87	Berichtigung der Bekanntmachung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung	290

Verordnung
zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 2. April 1987
über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen
am Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke

Vom 11. Mai 1987

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke nach Maßgabe der Vereinbarung vom 2. April 1987 vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in

der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft. Am selben Tage treten die deutsch-österreichische Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen (neue Salzachbrücke) auf deutschem Gebiet sowie die Verordnung vom 23. März 1970 zur Durchsetzung dieser Vereinbarung (BGBl. II S. 149) nach ihrem § 3 Abs. 2 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 bezeichnete Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Mai 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Burghausen – Neue Brücke werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

- a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
- die Brücke über die Salzach von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtplatz;
 - den die Dienstgebäude umgebenden Amtplatz einschließlich der Rampen am östlichen und westlichen Dienstgebäude;
 - die Karl-Stechele-Straße einschließlich der Standspur vom Amtplatz bis zur Einmündung in die Tittmoninger/Mautnerstraße;
 - im mittleren Dienstgebäude im Erdgeschoß die Abfertigungshalle, im Kellergeschoß den Sozialraum, den Durchsuchungsraum, die sanitäre Anlage sowie alle Verbindungswege und die Außentreppe;
 - im westlichen Dienstgebäude im Kellergeschoß den Fahrradraum einschließlich der Außentreppe;
- b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
- im mittleren Dienstgebäude im Erdgeschoß die an der Westseite gelegenen Räume, im Kellergeschoß den Raum nördlich des Installationsraums und den in der sanitären Anlage gelegenen Abstellraum;
 - im östlichen Dienstgebäude den südlichen Raum;
 - im westlichen Dienstgebäude den südlichen Raum.

Artikel 3

Mit dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung tritt die Vereinbarung vom 11. März 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet am Grenzübergang Burghausen (neue Salzachbrücke) außer Kraft.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Juni 1987 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 2. April 1987

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl.112.05/271-A/87

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 2. April 1987 – 510–511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Juni 1987 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 2. April 1987

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Verordnung zur Durchsetzung der deutsch-österreichischen Vereinbarung vom 6. April 1987 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Saming

Vom 11. Mai 1987

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 25. August 1960 zu dem Abkommen vom 30. Mai 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-niederländischen Grenze (BGBl. 1960 II S. 2181) wird verordnet:

§ 1

An der deutsch-österreichischen Grenze werden am Grenzübergang Passau-Saming nach Maßgabe der Vereinbarung vom 6. April 1987 vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen auf deutschem Gebiet errichtet; außerdem kann die deutsche Grenzabfertigung auf öster-

reichischem Gebiet durchgeführt werden. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 3 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1987 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.
- (3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 11. Mai 1987

Der Bundesminister der Finanzen
In Vertretung
Obert

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Vereinbarung

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 und 16. September 1977 für die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen am Grenzübergang Passau-Saming folgende Vereinbarung vorschlagen:

Artikel 1

Am Grenzübergang Passau-Saming werden auf deutschem Gebiet vorgeschobene österreichische Grenzdienststellen errichtet; deutsche Bedienstete können auf österreichischem Gebiet die Grenzabfertigung vornehmen.

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. auf deutschem Gebiet
 - a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Straße auf eine Länge von 25 m beginnend an der gemeinsamen Grenze;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
 - im Dienstgebäude im Erdgeschoß die Teeküche sowie alle sanitären Anlagen und Verbindungswege einschließlich des Treppenhauses im Erd- und Untergeschoß;
 - b) die den österreichischen Bediensteten im Dienstgebäude zur alleinigen Benützung überlassenen Räume, und zwar
 - im Erdgeschoß den in der Nordostecke gelegenen Abfertigungsraum mit Zugang;
 - im Untergeschoß den in der Südostecke gelegenen Raum;
2. auf österreichischem Gebiet
 - die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar
 - die Straße auf eine Länge von 25 m beginnend an der gemeinsamen Grenze;
 - den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz.

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Juni 1987 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 6. April 1987

L. S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Zl.112.05/272-A/87

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 6. April 1987 – 510-511.13/3 OST – zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

(Es folgt der Wortlaut der einleitenden Note.)

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Juni 1987 in Kraft tritt und die schriftlich auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten je auf den ersten Tag eines Monats gekündigt werden kann.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 6. April 1987

L. S.

An das
Auswärtige Amt

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 15. April 1987

In Abidjan ist am 10. März 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 10. März 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Côte d'Ivoire über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Côte d'Ivoire –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Côte d'Ivoire,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Côte d'Ivoire beizutragen –

sind unter Bezugnahme auf die Verhandlungen über wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 23. bis 25. Oktober 1984 in Abidjan wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, für das Vorhaben „Weidewirtschaft Bouna“ ein Darlehen bis zu 2 300 000,- DM (in Worten: zwei Millionen dreihunderttausend Deutsche Mark) sowie einen Finanzierungsbeitrag bis zu 2 200 000,- DM (in Worten: zwei Millionen zweihunderttausend Deutsche Mark) für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Côte d'Ivoire zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen oder Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des in Absatz 1 aufgeführten Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann von den Vertragsparteien einvernehmlich durch andere Vorhaben ersetzt werden. Finanzierungsbeiträge für Begleitmaßnahmen gemäß Absatz 2 werden in Darlehen umgewandelt, wenn sie nicht für solche Maßnahmen verwendet werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Darlehens/ Finanzierungsbeitrages zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Côte d'Ivoire stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Côte d'Ivoire erhoben werden.

Artikel 4

Die beiden Regierungen treffen bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der regulären Verkehrsunternehmen mit Sitz in ihren jeweiligen Ländern erschweren und erteilen gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderliche Genehmigung.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Darlehens und des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Côte d'Ivoire innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Abidjan am 10. März 1987 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Schmidt

Für die Regierung der Republik Côte d'Ivoire
Abdoulaye Koné

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 16. April 1987

In Port-of-Spain ist am 3. April 1987 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 3. April 1987

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Trinidad und Tobago
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und

die Regierung der Republik Trinidad und Tobago –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Trinidad und Tobago,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Trinidad und Tobago beizutragen,

in Kenntnis, daß die Regierung der Republik Trinidad und Tobago bei der deutschen Werft, „Martin Jansen GmbH & Co. KG Schiffswerft und Maschinenfabrik, Reederei, 2950 Leer/Ostfriesland“ ein Auto- und Passagierfährschiff bestellt und daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, der Republik Trinidad und Tobago zur Finanzierung dieser Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von 56 266 125,00 DM (in Worten: sechsundfünfzig Millionen zweihundertsechszehntausendeinhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark) gewährt hat –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewähren kann, die den internationalen Kriterien für wirtschaftliche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) erklärt sich grundsätzlich bereit, im Rahmen der bestehenden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der übrigen Deckungsvoraussetzungen Bürgschaften für das in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzierung bis zum Höchstbetrag von 56 266 125,00 DM (in Worten: sechsundfünfzig Millionen zweihundertsechszehntausendeinhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark) zu übernehmen.

Artikel 2

Die Verwendung des in der Präambel genannten Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Trinidad und Tobago geschlossene Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Trinidad und Tobago stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und son-

stigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Trinidad und Tobago erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Trinidad und Tobago innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Port-of-Spain am 3. April 1987 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Joachim Richard Vogel

Für die Regierung der Republik Trinidad und Tobago
Basdeo Panday

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 24. April 1987

In Kairo ist am 24. April 1986 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 16. Dezember 1986

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 24. April 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Arabischen Republik Ägypten

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Arabischen Republik Ägypten beizutragen,

unter Bezugnahme auf das Verhandlungsprotokoll vom 24. April 1986

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam zu bestimmenden Darlehensnehmern, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Vorhaben

- a) Ammoniumnitrat-Düngemittelfabrik Abu Qir
- b) Rehabilitierung von Umspannstationen
- c) Development Industrial Bank
- d) Sektorbezogenes Programm für die Industrie

wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, Darlehen bis zu 235 000 000,- DM (in Worten: zweihundertfünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Arabischen Republik Ägypten zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Darlehen von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(3) Die in Absatz 1 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Die Auszahlung der Darlehen, die für die in Absatz 1 Buchstaben b bis d bezeichneten Vorhaben bestimmt sind, ist

davon abhängig, daß die in dem zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Arabischen Republik Ägypten vereinbarten Protokoll vom 8. Februar 1973 übernommenen Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt werden.

Artikel 2

(1) Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er gewährt wird – einschließlich angemessener Gebühren sowie anderer Finanzierungskosten entsprechend banküblichen, zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Zentralbank von Ägypten vereinbarten Grundsätzen –, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen den Empfängern der Darlehen und der Kreditanstalt für Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen, ohne jedoch die Empfänger mit weiteren Finanzierungskosten außer den vorgenannten zu belasten.

(2) Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer aufgrund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Kreditanstalt für Wiederaufbau wird mit keinen Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben belastet, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Arabischen Republik Ägypten erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Arabischen Republik Ägypten überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen. Seetransporte erfolgen mit Schiffen der regulären Linienreedereien der Bundesrepublik Deutschland und der Arabischen Republik Ägypten in Übereinstimmung mit dem am 25. Januar 1973 zwischen den Linienreedereien geschlossenen Abkommen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Arabischen Republik Ägypten innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt mit dem Tage in Kraft, an dem die Regierung der Arabischen Republik Ägypten der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf seiten der Arabischen Republik Ägypten erfüllt sind.

Geschehen zu Kairo am 24. April 1986 in zwei Urschriften, jede in deutscher, arabischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und arabischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Kurt Müller

Für die Regierung der Arabischen Republik Ägypten
Dr. Kamal A. El Ganzoury

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Organisation der Vereinten Nationen
für Erziehung, Wissenschaft und Kultur**

Vom 6. Mai 1987

Nach Artikel II Abs. 6 der in London am 16. November 1945 unterzeichneten Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (BGBl. 1971 II S. 471; 1978 II S. 987; 1979 II S. 419; 1983 II S. 475) hat Singapur mit Note vom 10. Dezember 1984 seinen Austritt aus der vorgenannten Organisation erklärt; der Austritt Singapurs wurde somit am 31. Dezember 1985 wirksam.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. November 1986 (BGBl. II S. 1024).

Bonn, den 6. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial**

Vom 6. Mai 1987

Das Zollübereinkommen vom 8. Juni 1970 über die vorübergehende Einfuhr von Lehrmaterial (BGBl. 1971 II S. 1101) wird nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

Simbabwe am 18. Mai 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1982 (BGBl. II S. 444).

Bonn, den 6. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Zollübereinkommens
über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen**

Vom 6. Mai 1987

Das Zollübereinkommen vom 6. Oktober 1960 über die vorübergehende Einfuhr von Umschließungen (BGBl. 1969 II S. 1065) wird nach seinem Artikel 16 Abs. 2 für

Simbabwe am 18. Mai 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. März 1982 (BGBl. II S. 442).

Bonn, den 6. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich der Satzung
der Internationalen Atomenergie-Organisation**

Vom 6. Mai 1987

Die Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation vom 26. Oktober 1956 (BGBl. 1957 II S. 1357; 1958 II S. 4) mit ihren Änderungen vom 4. Oktober 1961 (BGBl. 1963 II S. 329) und vom 28. September 1970 (BGBl. 1971 II S. 849) ist nach ihrem Artikel XXI Buchstabe E für

Simbabwe am 1. August 1986
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. Januar 1984 (BGBl. II S. 67).

Bonn, den 6. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich
des Internationalen
Schiffsvermessungs-Übereinkommens von 1969**

Vom 7. Mai 1987

Das Internationale Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969 (BGBl. 1975 II S. 65) wird nach seinem Artikel 17 Abs. 3 für

Antigua und Barbuda am 3. Juni 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. Januar 1987 (BGBl. II S. 86).

Bonn, den 7. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen
Übereinkommens von 1974
zum Schutz des menschlichen Lebens auf See**

Vom 8. Mai 1987

Das Internationale Übereinkommen von 1974 zum Schutz des menschlichen Lebens auf See (BGBl. 1979 II S. 141; 1983 II S. 784; 1985 II S. 794; 1986 II S. 734) wird nach seinem Artikel X Buchstabe b für

Antigua und Barbuda am 9. Mai 1987
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Januar 1987 (BGBl. II S. 87).

Bonn, den 8. Mai 1987

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Oesterhelt

**Berichtigung
der Bekanntmachung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen
für industrielle Entwicklung**

Vom 29. April 1987

Die Bekanntmachung der Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung vom 26. November 1985 (BGBl. II S. 1215) wird wie folgt berichtigt:

Die von der Bundesrepublik Deutschland in New York am 5. Oktober 1979 unterzeichnete Satzung der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung (UNIDO) vom 8. April 1979 (BGBl. 1985 II S. 1215) ist nach ihrem Artikel 25 Abs. 2 Buchstabe a für die

Bundesrepublik Deutschland am 21. Juni 1985

in Kraft getreten. Die Ratifikationsurkunde der Bundesrepublik Deutschland ist am 13. Juli 1983 bei dem Generalsekretär der Vereinten Nationen in New York hinterlegt worden.

Die Satzung ist ferner für die

Deutsche Demokratische Republik am 21. Juni 1985

in Kraft getreten.

Die Satzung ist weiterhin am 21. Juni 1985 in Kraft getreten für

Ägypten	Malaysia
Äthiopien	Malta
Afghanistan	Mauritius
Algerien	Mexiko
Argentinien	Mongolei
Australien	Niederlande
Barbados	Niger
Belgien	Nigeria
Bolivien	Norwegen
Botsuana	Österreich
Brasilien	Oman
Bulgarien	Pakistan
Chile	Panama
China	Peru
Côte d'Ivoire	Philippinen
Dänemark	Polen
Dominikanische Republik	Portugal
Ecuador	Ruanda
Finnland	Rumänien
Frankreich	Sambia
Griechenland	Saudi-Arabien
Guatemala	Schweden
Guinea	Schweiz
Guinea-Bissau	Senegal
Honduras	Simbabwe
Indien	Sowjetunion
Indonesien	Ukraine
Irland	Weißrußland
Israel	Spanien
Italien	Sri Lanka
Jamaika	Syrien, Arabische Republik
Japan	Tansania, Vereinigte Republik
Jugoslawien	Thailand
Kamerun	Tschechoslowakei
Kanada	Türkei
Kap Verde	Tunesien
Kenia	Uruguay
Korea, Republik	Venezuela
Kuba	Vereinigte Staaten
Lesotho	Vereinigtes Königreich
Luxemburg	Zypern
Madagaskar	

Die Satzung ist außerdem in Kraft getreten für

Äquatorialguinea	am	20. Januar 1986
Angola	am	9. August 1985
Bahrain	am	4. April 1986
Bangladesch	am	28. Juni 1986
Belize	am	27. Februar 1986
Benin	am	8. August 1985
Bhutan	am	23. August 1985
Burkina Faso	am	16. Juli 1985
Burundi	am	9. August 1985
Dominica	am	27. November 1985
Fidschi	am	30. Dezember 1985
Gabun	am	6. August 1985
Gambia	am	12. Juni 1986
Ghana	am	30. Juli 1985
Grenada	am	16. Januar 1986
Guyana	am	19. Juli 1985
Haiti	am	5. August 1985
Irak	am	27. Juni 1985
Iran, Islamische Republik	am	9. August 1985
Jemen	am	14. August 1985
Jemen, Demokratischer	am	29. Juli 1985
Jordanien	am	28. Oktober 1985
Katar	am	9. Dezember 1985
Kolumbien	am	30. Juli 1985
Komoren	am	9. Januar 1986
Kongo	am	12. Juli 1985
Korea, Demokratische Volksrepublik	am	24. Juni 1985
Kuwait	am	30. Juli 1985
Laotische Demokratische Volksrepublik	am	3. September 1985
Libanon	am	6. August 1985
Libysch-Arabische Dschamahirija	am	8. August 1985
Malawi	am	19. Juli 1985
Mali	am	17. Juli 1985
Marokko	am	30. Juli 1985
Mauretanien	am	9. August 1985
Mosambik	am	13. November 1985
Nepal	am	8. August 1985
Neuseeland mit Erstreckung auf die Cookinseln und Niue	am	19. Juli 1985
Nicaragua	am	1. Juli 1985
Paraguay	am	18. Juli 1985
Sao Tomé und Príncipe	am	14. April 1986
Seschellen	am	19. August 1985
Sierra Leone	am	15. August 1985
Somalia	am	15. November 1985
St. Christoph und Nevis	am	11. Dezember 1985
St. Lucia	am	19. November 1985
Sudan	am	28. Juni 1985
Suriname	am	24. Dezember 1985
Swasiland	am	3. April 1986
Togo	am	25. Juni 1985
Tonga	am	13. August 1986

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag, Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zoltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

Trinidad und Tobago	am	15. Juli 1985
Uganda	am	5. Dezember 1985
Ungarn	am	2. Juli 1985
Vereinigte Arabische Emirate	am	1. August 1985
Vietnam	am	19. Juli 1985
Zaire	am	8. Juli 1985
Zentralafrikanische Republik	am	9. Januar 1986

Bonn, den 29. April 1987

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
In Vertretung
S. Lengl

Der Bundesminister
für innerdeutsche Beziehungen
In Vertretung
Rehlinger